

Nichtamtliche Lesefassung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Benutzung und Verwaltung der Unterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 22. Mai 2017)¹

Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Benutzung und Verwaltung der Unterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge

Auf der Grundlage der §§ 98 und 99 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558) hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 29.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen nach § 1 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz stellt der Unstrut-Hainich-Kreis Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

(2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die vom Unstrut-Hainich-Kreis zur Unterbringung der o.g. Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen und sonstige Räume.

**§ 2
Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

**§ 3
Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Zuweisungsverfügung in eine Unterkunft eingewiesen.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Zuweisung.

(3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses tritt ein

- durch den Widerruf der Zuweisungsverfügung durch den Unstrut-Hainich-Kreis
- wenn der Unstrut-Hainich-Kreis feststellt, dass die Unterkunft vom Benutzer nicht mehr bewohnt wird.

¹ Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich die unterzeichnete und bekanntgemachte Ausfertigung der Satzung.

§ 4 Widerruf der Zuweisung

Die Zuweisung einer Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn

- dem Benutzer anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
- der Benutzer eine andere Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Abbau- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
- bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen dem Landkreis und dem Dritten beendet wird,
- die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
- der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohnern und/oder Nachbarn führen.

§ 5 Benutzung/ Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und zu Wohnzwecken genutzt werden. Übernachtungen von Besuchern sind dem Landratsamt, Fachdienst Migration unter Angabe des Zeitraumes vorher anzuzeigen. Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Benutzungsordnung.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurde.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, dem Landkreis unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer auch dies dem Landkreis mitzuteilen. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Landkreises zu beseitigen.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Bediensteten des Fachdienstes Migration, des zentralen Außendienstes sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft betrauten Personen sind berechtigt,
 1. den Benutzern und deren Besuchern Weisungen zum Vollzug dieser Satzung zu erteilen,
 2. aus wichtigem Grund bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte und des Grundstücks auf Zeit oder Dauer zu untersagen,
 3. in begründeten Fällen die Räume in den Unterkünften in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten,
 4. aus wichtigem Grund, insbesondere zur Abwehr von Gefahren, auch ohne Einwilligung des Benutzers, die Unterkunft jederzeit zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen.
- (2) Bei angemietetem Wohnraum gelten neben der Benutzungsordnung die vertraglich vereinbarten Hausrechte des Vermieters.

§ 7 Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden. Er haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigung, für die der Benutzer haftet, kann der Unstrut-Hainich-Kreis auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

§ 8 Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft zu räumen und vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.
- (2) Verbleiben nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses noch Sachen und Gegenstände des früheren Benutzers in der Unterkunft, lagert der Landkreis die zurückgelassene Habe auf Kosten des Benutzers ein. Der Landkreis haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

- (3) Wird die in Verwahrung genommene Habe spätestens einen Monat nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Sachen werden dann verwertet. Soweit die Sachen nicht verwertbar sind, kann der Landkreis den Besitz an ihnen aufgeben.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Benutzer sind verpflichtet, dem Unstrut-Hainich-Kreis über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind, Auskunft zu geben.

§ 10 Ersatzvornahme

- (1) Der Unstrut-Hainich-Kreis kann die in Durchführung der Vorschriften nach dieser Satzung notwendigen Verfügungen an die Nutzer erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen. Erfüllen die Nutzer von Einzelunterkünften ihre Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist, so ist Ersatzvornahme zulässig.
- (2) Durchzuführende Ersatzvornahmen beziehen sich dabei insbesondere auf
- die Sauberkeit der Wohnung und ggf. Reinigung durch eine Reinigungsfirma,
 - Verweisung von unbefugt wohnenden Personen aus der Einzelunterkunft,
 - Beseitigung von Möbelstücken, die nicht zur Wohnungseinrichtung der Einzelunterkunft gehören und
 - Beseitigung von ungenehmigten baulichen Veränderungen.
- (3) Werden in Einzelunterkünften während des Bewohnens oder nach einem Auszug Schädlinge festgestellt oder ist anzunehmen, dass die Räume mit Erregern übertragbarer Krankheiten behaftet sind, ist eine Entwesung oder Entseuchung durchzuführen.
- (4) Die Kosten der Ersatzvornahme bzw. speziell einer Entwesung oder Entseuchung trägt der Nutzer der Wohnung. Die Kosten einer Ersatzvornahme werden nach ihrer Festsetzung wie kommunale Abgaben beigetrieben. Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

- (5) Räumt ein Nutzer die Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe des § 53 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vollzogen werden. Das Gleiche gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden in der Einzelunterkunft, am Gebäude oder dessen Zubehör, die durch sein eigenes oder das Verhalten von Personen der Haushaltsgemeinschaft oder widerrechtlich aufgenommener Personen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Der Schadensbegriff umfasst dabei sämtliche Beschädigungen, Verunreinigungen und Zerstörungen.
- (2) Die Schadenverursacher haften gesamtschuldnerisch.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Rechtsgrundlage für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist § 99 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 98 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 ohne Zuweisungsverfügung widerrechtlich in einer Unterkunft wohnt
 2. als Nutzer einer Wohnung entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs.1 Personen ohne Zuweisungsverfügung widerrechtlich in den überlassenen Räumen wohnen lässt
 3. den in § 5 Abs. 3 aufgeführten Mitteilungspflichten zuwider handelt
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 den Zutritt zur Wohnung verweigert
 5. entgegen § 9 Auskünfte nicht erteilt
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.